



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Anni-Albers-Str. 7 · 80807 München · Deutschland

VzSB-Geschäftsstelle
Anni-Albers-Str. 7
80807 München
Deutschland

Bayerische Staatskanzlei
Frau Staatsrätin Karolina Gernbauer
Abt. Gesetzgebung und Recht, Streitkräfte (B II)
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Geschäftsstellenleiterin:
Anne Bschorer
Tel.: +49/(0)89/14003-649
Fax: +49/(0)89/14003-8182
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14:00-18:00 Uhr
Fr: 9:00-16:00 Uhr
Erste Vorsitzende:
Dr. Sabine Rösler

per Mail: ReferatBII6@stk.bayern.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
B II 6-1356-1-364-11	VzSB 2025-SN 3.ModG	089/14003-649	info@vzsb.de	04.04.2025

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern – Gesetzesentwurf der Staatsregierung

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir äußern uns hierzu wie folgt:

Grundsätzlich wendet sich der Verein zum Schutz der Bergwelt (VzSB) nicht gegen Maßnahmen zur Entbürokratisierung und die effizientere Gestaltung von Verwaltungsabläufen. Solche Maßnahmen dürfen jedoch nicht dazu benutzt werden, materielle Standards im Umwelt- und Naturschutz quasi unter dem Deckmantel der Entbürokratisierung wieder zu senken. Insofern wenden wir uns insbesondere entschieden gegen die vorgesehene Erhöhung der UVP-Schwellwerte in den §§ 8 und 9 des Gesetzentwurfs.

Diese Regelungen betreffen vor allem den Bau von Skipisten sowie deren Beschneigung und damit besonders den bayerischen Alpenraum. Der Bau von Skipisten gehört zu den massivsten Eingriffen in die schützenswerte Natur des Alpenraums. Der weitere Ausbau von Skigebieten und vor allem die energie- und ressourcenverschwendende Beschneigung sind auch im Hinblick auf den Klimaschutz nicht mehr vertretbar.

Die Erhöhung der Prüfschwellen für die Umweltverträglichkeitsprüfung geht daher in die völlig falsche Richtung und ist aus der Zeit gefallen. Es werden damit lediglich kurzfristige Interessen der Seilbahnindustrie bedient, die letztlich auch den langfristigen Interessen des Tourismus zuwiderlaufen. Der Schutz und die Erhaltung eines möglichst intakten Alpenraums sind die beste Garantie für einen langfristig nachhaltigen und erfolgreichen Tourismus, da er die unverzichtbare Grundlage der großen Attraktivität der Alpenregion als Erlebnis- und Erholungsraum darstellt.

Kontoverbindungen:
Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 70020270 5803866912
BIC: HYVEDEMMXXX

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sich die vorgesehenen Regelungen auch nicht mit der Zielsetzung des Art. 2 BayNatSchG (Alpenschutz) vereinbaren lassen. Diese gesetzgeberische Zielbestimmung war eine der zentralen Regelungen der Neufassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 2011, wie sich aus den Plenarprotokollen und der Rede des damaligen Umweltministers Dr. Markus Söder entnehmen lässt. Satz 1 beschreibt die große ökologische und landschaftliche Bedeutung des Alpenraums. In Satz 2 bekennt sich der sich der Freistaat Bayern ausdrücklich dazu, dieser Schutzverpflichtung gerade auch durch den Vollzug internationaler Vereinbarungen nachzukommen.

Damit lässt sich die Erhöhung der auf der UVP-RL der EU beruhenden Schwellen für die UVP nicht vereinbaren. So gesehen handelt es sich insoweit bei dem Gesetzentwurf nicht um einen Fortschritt, wie die euphemistische Bezeichnung als „Modernisierungsgesetz“ nahelegen soll, sondern um einen bedauerlichen Rückschritt in alte Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
Rudolf Erlacher
Geschäftsführender Vorsitzender